

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

17. Dezember 2014

Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt zur vorliegenden Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wie folgt Stellung.

Einleitung

Als Konsequenz des Bundesgerichtsentscheids 1C_172/2011 vom November 2011 soll die NISV revidiert werden. Die Änderung betrifft vorrangig Vorschriften zu Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen, die bedeutend geändert werden. Darüber hinaus werden weitere Präzisierungen und Bereinigungen, die sich aufgrund der Vollzugserfahrungen aufdrängen, in die Verordnung aufgenommen. Neben einer Bestimmung über die Umweltbeobachtung wird die Pflicht zur Akkreditierung von Prüfstellen, die Abnahmemessungen von NIS-emittierenden Anlagen durchführen, zusätzlich in der NISV festgeschrieben. Ferner sollen die technischen Detailbestimmungen zu elektrischen Hausinstallationen in die Niederspannungs-Installationsnorm verschoben werden.

1. Umweltbeobachtung und Umweltinformation

Wir heissen nicht nur die Erhebung der Umweltbelastung durch verschiedene NIS-Monitoringssysteme oder NIS-Computersimulationen gut, sondern erachten es als in der Natur der Sache liegend, die wahrgenommenen lästigen NIS-Phänomene sowie subtile Umweltschäden ebenfalls zu registrieren und in einer Risikoanalyse einfließen zu lassen. Als positiv bewerten wir die an der Universität Zürich betriebene Datenbank (NUNIS) zur Meldung gesundheitlicher Probleme im Tierbestand mit Verdacht einer Beteiligung von nicht ionisierender Strahlung verursacht durch Funkantennen, Anlagen zur Übertragung elektrischer Energie oder Bahnlinien, oder von vagabundierenden Strömen. Als Ergänzung dazu sehen wir ein Erfassungssystem wie das NUNIS für Probleme mit der Vegetation bei Verdacht einer Beteiligung von nicht ionisierender Strahlung. Durch die teilweise über Jahrzehnte bestehende Relation zwischen der Vegetation und einer NIS-Quelle lassen sich Erkenntnisse über Langzeitfolgen gewinnen (Langzeitexposition). Aus diesen Gründen begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen.

2. Akkreditierung der Messfirmen

Wir bewerten die Forderung einer Akkreditierung in der Verordnung als positiv. Es wird dadurch ein nationaler Qualitätsstandard im Bereich der Messung nichtionisierender Strahlung gewährleistet und so die Beschwerderobustheit erhöht.

3. Transfer der technischen Detailbestimmungen für elektrische Hausinstallationen

Die Verschiebung der Detailbestimmungen für elektrische Hausinstallationen von der NISV in die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) nehmen wir zustimmend auf. Die Vorschriften für Elektroinstallationen werden so der entsprechenden Fachdisziplin zugeordnet. Durch den Transfer kann die aktuell vorhandene Unklarheit bei Beschwerdefällen aufgehoben werden.

4. Änderung bestehender Hochspannungs- und Eisenbahnanlagen

In der Schweiz gibt es viele Hochspannungsanlagen, welche den gesetzlichen Anforderungen der NISV nicht genügen. Das heisst, die Grenzwerte können nicht überall eingehalten werden. Wurden solche Anlagen in der Vergangenheit baulich verändert, galt bis heute das so genannte "Verschlechterungs-Verbot". Das heisst: die Grenzwertüberschreitungen wurden trotz Umbau weiterhin geduldet, die Strahlenbelastung durfte aber nicht zunehmen. Mit seinem Urteil 1C_172/2011 vom 15. November 2011 hat das Bundesgericht diese Privilegierung alter Anlagen (Bau vor Inkraftsetzung der NISV) gegenüber neuen Anlagen (Grenzwerte müssen eingehalten werden) aufgehoben. Dies auf der Grundlage von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) wonach eine sanierungsbedürftige Anlage nur dann umgebaut, beziehungsweise erweitert werden darf, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Der Entscheid des Bundesgerichts fliesst mit der vorliegenden Revision in die NISV ein. Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung der NISV, mit einem Änderungsantrag: Der vorliegende Entwurf schliesst bei der Änderung alter Anlagen aus, dass auch die Verlagerung der Hochspannungsleitung, sowie deren Erdverkabelung geprüft werden muss. Wir sind unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 des Bundes (Mehrjahresplanung Stromnetz, Abstimmung Siedlungsentwicklung) der Meinung, dass auch diese beiden Massnahmen beim Umbau einer alten Hochspannungsleitung evaluiert werden müssen. Dies gilt selbstverständlich nicht für bestehende Bahnanlagen.

Antrag

Wir stimmen der vorgeschlagenen Revision der NISV zu und stellen folgenden Antrag:

Ziffer 17 Absatz 2 Buchstabe b ist durch Ziffer 15 Absatz 2 Buchstabe b zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- nis@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt